

Verschmelzungsvertrag

UR-Nr. ____ / ____

Verhandelt zu ____ am ____

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar ____
mit dem Amtssitz in ____ erschienen heute:

– dem Notar von Person bekannt –

Die Erschienenen baten um Beurkundung des nachfolgenden
Verschmelzungsvertrages

zwischen

der Volkswohnung GmbH
(nachfolgend „die aufnehmende Gesellschaft“ genannt)

und

der Volkswohnung Bauträger GmbH
(nachfolgend „die übertragende Gesellschaft“ genannt)

I. Vorbemerkung

Die Volkswohnung GmbH mit Sitz in Karlsruhe ist Inhaberin sämtlicher Geschäftsanteile an der Volkswohnung Bauträger GmbH mit Sitz in Karlsruhe. Die Volkswohnung GmbH und die Volkswohnung Bauträger GmbH schließen den folgenden

Verschmelzungsvertrag,

in dem die Volkswohnung Bauträger GmbH (als übertragende Gesellschaft) auf die Volkswohnung GmbH (als übernehmende Gesellschaft) verschmolzen wird.

II. Verschmelzungsvertrag

II.1. Vermögensübertragung

Die Volkswohnung Bauträger GmbH überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung auf die Volkswohnung GmbH, und zwar im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme. Eine Gegenleistung wird für die Vermögensübertragung nicht gewährt.

II.2. Schlussbilanz/Verschmelzungstichtag

Der Verschmelzung liegt die Bilanz der Volkswohnung Bauträger GmbH zum 31.12.2025 als Schlussbilanz zugrunde.

Die Übertragung des Vermögens der Volkswohnung Bauträger GmbH erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2025. Vom 01.01.2026 an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Volkswohnung Bauträger als für Rechnung der Volkswohnung GmbH vorgenommen (Verschmelzungstichtag).

II.3. Besondere Rechte und Vorteile

Besondere Rechte iSd § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen bei der Volkswohnung Bauträger GmbH nicht. Einzelnen Anteilsinhabern werden im Rahmen der Verschmelzung keine besonderen Rechte an der Volkswohnung GmbH gewährt. Besondere Vorteile iSv § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden ebenfalls niemandem gewährt.

II.4. Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen

Die Volkswohnung Bauträger GmbH hat kein eigenes Personal. Die Arbeitsverhältnisse bei der Volkswohnung GmbH bleiben durch die Verschmelzung unberührt; individual- und kollektivarbeitsrechtliche Vereinbarungen bleiben bestehen. Folgen bzw. vorgesehene Maßnahmen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG ergeben sich für die Arbeitnehmer nicht.

Die Volkswohnung Bauträger GmbH hat keinen eigenen Betriebsrat. Die Volkswohnung GmbH hat einen Betriebsrat. Der Betriebsrat der Volkswohnung wurde gemäß § 80 Abs. 1 BetrVG i.V.m. § 5 Abs. 3 UmwG über die geplante Verschmelzung informiert. Die Volkswohnung GmbH hat dem Betriebsrat die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Stellungnahme des Betriebsrats wurde berücksichtigt.

II.5. GmbH-Beteiligungen/Steuern/Kosten

Die durch diesen Vertrag und seine Durchführung bei beiden Gesellschaften entstehenden Kosten trägt die Volkswohnung GmbH. Im Hinblick auf die Grunderwerbsteuer stellen die Parteien übereinstimmend fest, dass die Volkswohnung Bauträger GmbH kein Grundeigentum hat. Ferner wird erklärt, dass die Volkswohnung Bauträger GmbH ihrerseits nicht Gesellschafterin einer deutschen GmbH ist.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:
